

## I. Überlassung von Anwendungsprogrammen (Standard)

### § 1 Lieferung von Standardprogrammen

1.1 Die Bite AG überlässt dem Kunden die im Angebot genannte Anwendungssoftware nebst der dazugehörigen Benutzerdokumentation (nachfolgend insgesamt die „Programme“ genannt).

1.2 Die Eigenschaften der Programme ergeben sich aus der Produktbeschreibung, ergänzend aus der Benutzerdokumentation. Vorschriften des deutschen Rechts oder für die Programme ähnlich zwingende Vorgaben werden eingehalten.

1.3 Die Bite AG liefert die Programme in ausführbarer Form als Objektprogramme oder stellt sie per Download aus dem Internet zur Verfügung. Ist Online-Bereitstellung angeboten und vereinbart, stellt die Bite AG die Programme nebst Benutzerdokumentation in elektronischer Form auf einem betriebsbereiten IT-System zur Nutzung über das Internet bereit.

### § 2 Nutzungsrechte des Kunden

2.1 Die Bite AG räumt dem Kunden das nicht ausschließliche Recht ein, die Programme in dem in Angebot und Bestellung festgelegten Umfang zu nutzen, und zwar für eigene Anwendungszwecke und für Anwendungszwecke der zur Unternehmensgruppe des Kunden gehörenden Unternehmen.

2.2 Die Höhe der Überlassungsvergütung richtet sich nach dem vereinbarten Benutzungsumfang. Will der Kunde den vereinbarten Benutzungsumfang erhöhen oder erweitern, ist das vorab mit der Bite AG zu vereinbaren.

2.3 Der Kunde darf Programme nur auf solchen Konfigurationen einsetzen, für die die Bite AG diese freigegeben hat.

### § 3 Durchführung

3.1 Es ist Aufgabe des Kunden, die Programme auf seiner IT-Anlage zu installieren. Auf Wunsch des Kunden unterstützt die Bite AG den Kunden hierbei gegen Vergütung nach Aufwand. Ist vereinbart, dass die Bite AG die Programme installiert, sorgt der Kunde dafür, dass die Bite AG spätestens im Zeitpunkt der Installation fachkundiges Bedienungspersonal des Kunden zur Verfügung steht. Der Kunde wird insbesondere sicherstellen, dass das Bedienungspersonal über die für die Installation erforderlichen Systemadministratoren- und Netzwerkrechte verfügt.

3.2 Es ist Sache des Kunden, die Programme in Betrieb zu nehmen. Dazu gehört auch, dass der Kunde diese unter seinen Einsatzbedingungen überprüft, bevor er sie produktiv einsetzt. Die Bite AG ist bereit, den Kunden auch dabei auf Verlangen gegen Vergütung des Bite AG entstehenden Aufwands zu unterstützen.

3.3 Der Kunde wird alle Leistungen der Bite AG unverzüglich auf Fehlerfreiheit untersuchen, soweit das im ordnungsgemäßen Geschäftsgang angebracht ist. Das gilt auch für die Teile der Programme, die der Kunde nur gelegentlich einsetzt.

3.4 Die Bite AG benennt einen Kundenberater, der Kunde einen Ansprechpartner. Diese können Entscheidungen treffen oder unverzüglich herbeiführen. Der Kundenberater soll Entscheidungen schriftlich festhalten. Der Ansprechpartner steht der Bite AG für alle notwendigen Informationen zur Verfügung. Die Bite AG ist verpflichtet, diesen einzuschalten, soweit die Durchführung des Vertrags das erfordert.

### § 4 Pflichten des Kunden zum Programmschutz

4.1 Der Kunde erkennt an, dass die Programme samt Benutzerdokumentation und weiterer Unterlagen – auch in zukünftigen Versionen – urheberrechtlich geschützt sind und Betriebsgeheimnisse der Bite AG darstellen. Der Kunde trifft zeitlich unbegrenzt Vorsorge, dass die Programme vor missbräuchlicher Nutzung geschützt werden.

4.2 Der Kunde darf Vervielfältigungsstücke (Kopien) nur zu Sicherheitszwecken, als Ersatz oder zur Fehlersuche erstellen.

4.3 Der Kunde darf die Benutzerdokumentation für interne Zwecke verwenden und diese im Rahmen des eigenen zulässigen Gebrauchs vervielfältigen.

### § 5 Besondere Bedingungen für Softwaremiete

5.1 Ist mietweise Überlassung der Programme vereinbart, ist die monatliche Softwaremiete kalenderquartalsmäßig im Voraus zu zahlen.

5.2 Im Übrigen gelten für die Softwaremiete die Bedingungen der §§ 1-4. Die Begrenzung der Verjährungsfrist für Ansprüche wegen Mängeln nach § 23.2 entfällt. An die Stelle des Rechts zur Rückgängigmachung des Vertrags nach § 23.1 tritt das Recht zu dessen außerordentlicher Kündigung.

5.3 Der Vertrag über Softwaremiete läuft auf unbestimmte Zeit. Er kann mit einer Ankündigungsfrist von drei (3) Monaten schriftlich gekündigt werden, erstmals zum Ablauf der Mindestlaufzeit von 24 Monaten, danach zum Ablauf eines Kalenderjahres.

5.4 Bei mietweiser Überlassung sind die Programmpflegeleistungen durch die Zahlung der monatlichen Vergütung abgegolten. Ergänzend gelten für die Programmpflege die Bedingungen der §§ 9 bis 12.

## II. Zusatzprogrammierung

### § 6 Gegenstand

6.1 Ist im Angebot Zusatzprogrammierung vereinbart, räumt die Bite AG dem Kunden an Modifikationen und Erweiterungen dasselbe Benutzungsrecht wie an den überlassenen Standardprogrammen ein, zu denen sie gehören.

6.2 Modifikationen, Erweiterungen und Zusatzprogramme werden nur in ausführbarer Form geliefert.

6.3 Eine Benutzerdokumentation wird nur geliefert, wenn das ausdrücklich vereinbart ist. In diesem Fall gilt: Ergeben sich aus Modifikationen/Erweiterungen Auswirkungen auf die Benutzerdokumentation der Standardprogramme, werden diese gegebenenfalls nicht darin integriert, sondern in der Regel gesondert dargestellt.

### § 7 Durchführung

7.1 Soweit es erforderlich ist, die im Vertrag festgelegten oder gemäß § 8.1 verlangten Anforderungen des Kunden zu detaillieren, macht die Bite AG das mit Unterstützung des Kunden, erstellt ein Detailkonzept darüber und legt es dem Kunden zur Genehmigung vor. Der Kunde wird innerhalb von 14 Tagen schriftlich Stellung nehmen. Soweit nicht anders vereinbart, wird diese

Leistung nach Aufwand vergütet.

7.2 Das genehmigte Detailkonzept ist verbindliche Vorgabe für die geschuldete Programmierung. Bei Bedarf wird die Bite AG es im Laufe der Programmierung in Abstimmung mit dem Kunden verfeinern.

7.3 Ergänzend gilt § 3.

### **§ 8 Änderungen der Anforderungen**

8.1 Will der Kunde seine Anforderungen ändern (was Erweiterungen umfasst), ist die Bite AG verpflichtet, dem zuzustimmen, soweit es für die Bite AG zumutbar ist. Soweit sich ein Änderungswunsch auf den Vertrag auswirkt, kann die Bite AG eine angemessene Anpassung des Vertrages, insb. die Erhöhung der Vergütung und/oder die Verschiebung der Termine, verlangen.

8.2 Vereinbarungen über Änderungen der Anforderungen bedürfen der Schriftform. Erklärt der Kunde einen Änderungswunsch mündlich, kann die Bite AG verlangen, dass der Kunde diesen schriftlich formuliert, oder diesen selbst schriftlich bestätigen. Im zweiten Falle ist die Formulierung der Bite AG verbindlich, wenn der Kunde dieser nicht unverzüglich widerspricht.

8.3 Die Bite AG wird Forderungen nach § 8.1 unverzüglich geltend machen. Der Kunde wird unverzüglich widersprechen, wenn er mit solchen Forderungen der Bite AG nicht einverstanden ist.

## **III. Pflege der Programme**

### **§ 9 Gegenstand**

9.1 Ist Programmpflege vereinbart, erbringt die Bite AG als Programmpflegeleistungen gegen die im Angebot genannte pauschale Vergütung die Übersendung weiterentwickelter Versionen der Standardprogramme und die Beseitigung von Programmfehlern, sowie gegen die im Angebot genannte gesonderte Vergütung Hotline-Service. Die Pflege wird ab Installation der Programme erbracht. Im ersten Jahr der Pflege wird die Pflegevergütung anteilig gezahlt.

9.2 Hotline-Service umfasst die telefonische Unterstützung und Serviceleistungen per E-Mail sowie Fernwartung (Remote Support) während der üblichen Geschäftszeiten der Bite AG (montags bis freitags von 9 bis 17 Uhr). Voraussetzung für die Durchführung von Hotline-Service ist die Teilnahme an einer Schulung der Bite AG zu den betreffenden Themen. Außerhalb der Geschäftszeiten und an Wochenenden oder gesetzlichen Feiertagen am Sitz der Bite AG sind Support-Anfragen per E-Mail an [hotline@bite.de](mailto:hotline@bite.de) oder [hotline@disponic.de](mailto:hotline@disponic.de) zu stellen.

9.3 Alle weiteren Leistungen der Bite AG werden gesondert nach der jeweils gültigen Preisliste der Bite AG vergütet.

### **§ 10 Fehlerbeseitigung als vereinbarte Leistung**

10.1 Programmfehler werden definiert als Abweichungen von den Eigenschaften, die die Programme nach den Vorgaben der Bite AG für die jeweils aktuelle Version haben sollen oder für ihre gewöhnliche Verwendung haben müssen.

10.2 Die Pflicht zur Fehlerbeseitigung und zur telefonischen Unterstützung bezieht sich auf die jeweils neueste freigegebene Standardversion der Programme. Sie endet für die vorhergehende Version drei (3) Monate nach Freigabe der neuesten Version.

10.3 Für die Durchführung der Fehlerbeseitigung als vereinbarte Leistung gilt § 22 entsprechend.

### **§ 11 Weiterentwicklung der zu pflegenden Standardprogramme**

11.1 Die Bite AG wird dem Kunden weiterentwickelte Standardversionen der Programme einschließlich der zu diesen gehörenden Dokumentationen entsprechend § 1.1 nach deren Freigabe durch die Bite AG zur Verfügung stellen. Das gilt nicht für Erweiterungen, die die Bite AG in der Preisliste der Bite AG als neue Programme gesondert anbietet.

11.2 Falls ein Hersteller der für den Einsatz der Programme erforderlichen Systemsoftware eine weiterentwickelte Version der Systemsoftware freigibt und/oder Service Packs bereitstellt, wird die Bite AG überprüfen, ob diese Version mit den Programmen des Kunden unter Pflege ordnungsgemäß zusammenwirkt und sie in diesem Fall freigeben (vgl. § 2.3). Anderenfalls wird die Bite AG die für den Kunden zu pflegenden Standardprogramme in angemessener Frist an die weiterentwickelte Version der Systemsoftware anpassen.

11.3 Wenn der Hersteller eine neue Generation der Systemsoftware anbietet, wird die Bite AG die eigenen Programme an die neue Generation anpassen und braucht diese anschließend nur noch auf dieser Grundlage weiterzuentwickeln.

11.4 Der Kunde wird dafür sorgen, dass seine IT-Anlage, insbesondere deren Systemsoftware, jeweils den technischen Stand hat, den die zu pflegenden Programme im Rahmen der Weiterentwicklung nach § 11.2 und § 11.3 erfordern. Eine neue Version der Programme kann erfordern, dass der Kunde eine neue Fassung der Systemsoftware und neue Hardware erwerben und einsetzen muss. Die Bite AG wird den Kunden darüber informieren, ab wann welcher technische Stand für die Pflegeleistungen erforderlich ist.

11.5 § 11.2 bis § 11.4 gelten für andere Fremdprogramme, mit denen die Programme der Bite AG gemäß Produktbeschreibung zusammenwirken sollen, entsprechend. § 11.3 und § 11.4 gelten auch für Fremdprogramme, die Freeware sind oder die in public domain sind (z.B. Linux).

11.6 Die Bite AG verpflichtet sich, die jeweils aktuelle Version weiterzuentwickeln, wenn Änderungen gesetzlicher Vorschriften oder anderer für die Programme maßgeblicher Regelungen dies erfordern.

11.7 Durch die Pflegepauschale nicht abgedeckt ist die Einbeziehung von Änderungen gemäß § 11.2 bis § 11.6, die sich nur durch teilweise oder vollständige Neuprogrammierung der betroffenen Programme realisieren lässt. In diesem Fall kann die Bite AG eine angemessene zusätzliche Vergütung unter Berücksichtigung aller Kunden verlangen, die die Neuprogrammierung benötigen und beauftragen.

11.8 Die Bite AG wird weiterentwickelte Versionen zur vorhergehenden Version kompatibel halten, soweit das den eigenen Leistungsanteil der Bite AG an der weiterentwickelten Version betrifft. Wenn Umstände, die die Bite AG nicht zu vertreten hat, die Inkompatibilität verursachen, insbesondere wenn ein Vorlieferant der Bite AG seine Programme ändert und wenn diese Änderung die Inkompatibilität verursacht, braucht die Bite AG dem Kunden nur die vom Vorlieferanten bereitgestellten Umstellungshilfen weiterzugeben.

### **§ 12 Pflegevergütung, Laufzeit**

12.1 Die Pflegevergütung wird entsprechend dem vereinbarten Nutzungsumfang (siehe § 2.1) berechnet. Sie wird angepasst, sobald sich dieser vergrößert.

12.2 Die monatliche Pflegepauschale ist vom Kunden kalenderquartalsmäßig im Voraus zu zahlen.

12.3 Die Pflegevereinbarung läuft auf unbestimmte Zeit. Sie kann von jedem Vertragspartner mit einer Frist von drei (3) Monaten zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden. Der Kunde kann die Vereinbarung über Hotline-Service separat mit einer Frist von drei (3) Monaten zum Ende eines Kalenderjahres kündigen.

#### **IV. Vertragsbedingungen für Online-Bereitstellung (Hosting)**

##### **§ 13 Gegenstand, Laufzeit**

13.1 Ist Online-Bereitstellung (Hosting) vereinbart, stellt die Bite AG die im Angebot genannten Anwendungsprogramme zur Nutzung über Datenfernübertragung auf einer betriebsbereiten IT-Anlage bereit.

13.2 Das Hosting der Programme und/oder Daten des Kunden erfolgt ausschließlich auf Servern in Rechenzentren der Fa. STRATO AG, Berlin. Für die Nutzung der Leistungen von STRATO und deren Server gelten neben den vorliegenden Vertragsbedingungen die im Angebot der Bite AG genannten Vertragsbedingungen der STRATO AG.

13.3 Alle nicht ausdrücklich im Angebot genannten Leistungen werden gesondert gegen Vergütung nach Aufwand gemäß der jeweils gültigen Preisliste der Bite AG berechnet.

13.4 Die Vereinbarung über Online-Bereitstellung (Hosting) läuft auf unbestimmte Zeit. Jeder Vertragspartner kann sie mit einer Frist von drei (3) Monaten zum Kalenderjahresende kündigen.

##### **§ 14 Betrieb**

14.1 Die Bite AG wird eine hohe Verfügbarkeit der eigenen IT-Einrichtungen während der vereinbarten Bereitstellungszeiten anstreben. Die Bite AG übernimmt aber keine Verantwortung für die Verfügbarkeit des Internets.

14.2 Die Datenbankgröße und die Vergütung werden im Angebot genannt.

14.3 Die Bite AG wird alle geeigneten Sicherungsmaßnahmen treffen, um Unterbrechungen auf ein Minimum zu reduzieren, soweit dies nach den Bedingungen der jeweiligen Störungsursache möglich ist.

14.4 Verfügbarkeitszeiten können eingeschränkt werden, soweit betriebsnotwendige Arbeiten der Bite AG oder der STRATO AG, insb. zur vorbeugenden Wartung, dies erfordern. Die Bite AG wird geplante Arbeiten soweit möglich fünf (5) Arbeitstage vorher ankündigen.

##### **§ 15 Störungsbehandlung, Ausfälle**

15.1 Treten Störungen auf, wird der Kunde diese in nachvollziehbarer Form unter Angabe der für die Erkennung der Störungsursache zweckdienlichen Informationen melden, und zwar auf Wunsch der Bite AG schriftlich. Der Kunde wird die Bite AG bei der Aufklärung und der Beseitigung von Störungen unterstützen.

15.2 Die Bite AG wird alle Störungsmeldungen unverzüglich bearbeiten.

15.3 Bei Störungen, die den Betrieb stark einschränken oder sogar zum Stillstand oder Ausfall führen, wird die Bite AG in der Betreuungszeit Montag bis Freitag von 9 bis 17 Uhr unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 24 Stunden tätig (Reaktionszeit). Bei Störungen außerhalb der Betreuungszeit beginnt die Frist mit Beginn der Betreuungszeiten am kommenden Tag bzw. Montag zu laufen. Die Bite AG wird innerhalb dieser Frist einen Wiederanlauf unternehmen, soweit Bite AG dies technisch möglich ist und die Störung nicht ihre Ursache im Einflussbereich eines Dritten einschließlich der STRATO AG hat. Liegt die Störungsursache im Verantwortungsbereich der STRATO AG, kann die Bite AG nur die Reaktionszeiten und Wiederanlaufzeiten gewährleisten, wie die STRATO AG diese gegenüber der Bite AG gewährleistet.

#### **V. Vertragsbedingungen für Schulungen**

##### **§ 16 Gegenstand**

16.1 Die Bite AG führt die im Angebot genannten Schulungen bei der Bite AG, beim Kunden oder an entsprechenden Veranstaltungsorten gegen die im Angebot genannte Vergütung durch.

16.2 Die Bite AG kann Referenten austauschen. In diesem Fall ist der Kunde weder zum Rücktritt vom betreffenden Einzelauftrag noch zur Minderung der Teilnehmergebühr berechtigt.

##### **§ 17 Stornierung**

17.1 Der Kunde kann die Teilnahme an einer Schulung nur insgesamt und nur bis spätestens vierzehn (14) Kalendertage vor Beginn der Schulung kostenlos stornieren. Storniert der Kunde zu einem späteren Zeitpunkt, kann die Bite AG den Ersatz von Reisekosten, Nebenkosten, allen nachweislich entstandenen Kosten, sowie Stornokosten in Höhe von 50% des Angebotspreises, einschließlich einer angemessenen Bearbeitungsgebühr verlangen.

17.2 Die Bite AG behält sich vor, eine Veranstaltung abzusagen, wenn die erforderliche Mindestteilnehmerzahl nicht erreicht wird oder organisatorische bzw. technische Gründe das gebieten, insbesondere wenn der Referent erkrankt ist.

##### **§ 18 Rechte an Unterlagen**

18.1 Die Bite AG behält sich alle Rechte an den im Rahmen der Schulung der Bite AG übergebenen Unterlagen der Bite AG vor. Der Kunde darf diese weder vervielfältigen noch bearbeiten und auch nicht an Dritte weitergeben.

#### **VI. Allgemeine Vertragsbedingungen für alle Leistungen**

##### **§ 19 Vergütung, Zahlungen**

19.1 Die Überlassungsvergütung für die Standard-Programme wird nach erfolgter Lieferung fällig. Das gilt auch, wenn Zusatzprogrammierung vereinbart ist, die wie folgt zur Zahlung fällig wird:

- 50 % bei Auftragserteilung,

- 50 % mit Auslieferung.

19.2 Alle Unterstützungsleistungen (insb. Einsatzvorbereitung, Installation und Demonstration der Betriebsbereitschaft, Umstellung der Altdaten, Einweisung, Schulung oder Beratung) werden nach Aufwand vergütet, soweit nichts Anderes vereinbart ist. Bei Vergütung nach Aufwand richten sich Stundensätze, Reisekosten und Nebenkosten nach den im Angebot genannten Sätzen bzw. der jeweils gültigen Preisliste der Bite AG. Die Bite AG kann Unterstützungsleistungen nach Erbringung der Leistungen abrechnen.

19.3 Zahlungen sind innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsstellung ohne Abzug zu leisten.

19.4 Alle Preise verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

19.5 Das Recht des Kunden zur Nutzung der Leistungen einschließlich Programme ruht, wenn der Kunde in Zahlungsverzug ist. In diesem Fall kann die Bite AG ihre Leistungen bis zur Beseitigung des Zahlungsverzugs aussetzen.

19.6 Nimmt der Kunde Leistungen der Bite AG entgegen den Vereinbarungen nicht in Anspruch, behält die Bite AG soweit gesetzlich zulässig den vollen Vergütungsanspruch.

## § 20 Fernbetreuung

20.1 Der Kunde wird die Bite AG auf Wunsch Fernbetreuung (Ferndiagnose und -korrekturen, Überspielen von neuen Versionen) ermöglichen, soweit diese technisch machbar ist. Der Kunde wird dafür in Abstimmung mit der Bite AG einen Anschluss an das Internet auf Kosten des Kunden zur Verfügung stellen, so dass die Systeme beider Seiten miteinander gekoppelt werden können.

20.2 Das Anmelden auf dem System des Kunden seitens der Bite AG erfolgt durch ein vom Kunden kontrolliertes Benutzerprofil/Kennwort. Aus Gründen des Datenschutzes gibt der Kunde die Leitung frei. Die Bite AG wird den Kunden über die durchgeführten Maßnahmen informieren.

20.3 Ermöglicht der Kunde Fernbetreuung nicht, erstattet er der Bite AG den dadurch verursachten Mehraufwand, auf jeden Fall Reisezeiten und Mehrkosten für die Beseitigung von Mängeln bzw. Fehlern.

20.4 Wenn Daten zum Zwecke der Fehlersuche oder der Restaurierung an die Bite AG übertragen werden, wird die Bite AG alle technischen und organisatorischen Maßnahmen im eigenen Bereich einhalten, die der Kunde seinerseits gemäß § 9 Bundesdatenschutzgesetz zu treffen hat. Einzelheiten werden auf Wunsch des Kunden gesondert vereinbart.

## § 21 Störungen bei der Leistungserbringung

21.1 Soweit eine Ursache, die die Bite AG nicht zu vertreten hat, einschließlich Streik oder Aussperrung, die Termineinhaltung und/oder Leistungserbringung beeinträchtigt, kann die Bite AG eine angemessene Verschiebung der Termine verlangen. Erhöht sich der Aufwand aufgrund einer Ursache im Verantwortungsbereich des Kunden, kann die Bite AG auch die Vergütung des der Bite AG entstehenden Mehraufwands verlangen.

## § 22 Vereinbarungen zur Mängelbeseitigung, Gewährleistung

22.1 Treten bei vertragsgemäßer Benutzung der Programme Mängel auf, hat der Kunde diese in nachvollziehbarer Form unter Angabe der für die Mängelerkennung zweckdienlichen Informationen zu melden, und zwar auf Verlangen der Bite AG schriftlich. Voraussetzung für alle Ansprüche gegen die Bite AG ist, dass der Mangel reproduzierbar ist oder durch maschinell erzeugte Ausgaben aufgezeigt werden kann. Der Kunde wird die Bite AG im Rahmen des Zumutbaren bei der Beseitigung von Mängeln unterstützen, insbesondere auf Wunsch der Bite AG das Programm, wie es bei Auftreten des Mangels benutzt wurde, übersenden und Maschinenzeit zur Verfügung stellen sowie Korrekturmaßnahmen oder Ersatzlieferungen, die die Bite AG bereitstellt, einspielen.

22.2 Die Bite AG hat Mängel nach eigener Wahl durch Mängelbeseitigung oder durch Ersatzlieferung zu beheben (im Folgenden insgesamt „Nacherfüllung“ genannt). Die Bite AG erbringt die Nacherfüllung in angemessener Frist. Die Bite AG wird bei Mängeln, die den vertragsgemäßen Einsatz eines Programms schwerwiegend beeinträchtigen, bei Bedarf eine Umgehungslösung vor der endgültigen Nacherfüllung bereitstellen, so dass sich der Mangel nicht mehr schwerwiegend auswirkt. Die Bite AG braucht Mängel, die den vertragsgemäßen Einsatz eines Programms nicht schwerwiegend beeinträchtigen, erst zu dem Zeitpunkt beseitigen, zu dem die Bite AG das im Rahmen sachgerechter Versionspflege einplant. Die Bite AG wird auch für solche Mängel Umgehungslösungen bereitstellen, soweit das für die Bite AG zumutbar ist. Bei Programmen, die ausdrücklich als solche von Vorlieferanten gekennzeichnet sind, kann und braucht die Bite AG der Pflicht zur Nacherfüllung und/oder zur Bereitstellung von Umgehungslösungen gemäß den vorhergehenden Absätzen nur insoweit nachzukommen wie dies für die Bite AG möglich und zumutbar ist. Die Bite AG wird sich aber in jedem Fall beim Vorlieferanten um Mängelbeseitigung und/oder die Bereitstellung von Umgehungslösungen bemühen.

22.3 Die Pflicht zur Nacherfüllung erlischt für solche Programme, die der Kunde ändert oder in die er sonst wie eingreift, es sei denn, der Kunde weist nach, dass der Eingriff für den Mangel nicht ursächlich ist.

22.4 Die Bite AG kann Vergütung des eigenen Aufwands gemäß der Preisliste der Bite AG verlangen, wenn die Bite AG auf Grund der Meldung eines Mangels durch den Kunden tätig geworden ist, ohne dass ein Mangel durch den Kunden nachgewiesen werden kann.

## § 23 Haftung der Bite AG

23.1 Kommt die Bite AG mit der Erfüllung (durch Lieferung) bzw. Nacherfüllung (durch Mängelbeseitigung oder Ersatzlieferung) in Verzug, kann der Kunde eine angemessene Frist für die Erfüllung/Nacherfüllung setzen. Verstreicht die Frist erfolglos oder schlägt die Erfüllung/Nacherfüllung endgültig fehl, kann der Kunde seine gesetzlichen Ansprüche geltend machen, Schadensersatz im Rahmen von § 23.3.

23.2 Die Verjährungsfrist für Ansprüche wegen Mängeln (Gewährleistungsfrist) beträgt 12 Monate. Die Erweiterung des Benutzungsumfangs (§ 2.1) führt nicht zu einer neuen Verjährungsfrist.

23.3 Schadensersatzansprüche gegen die Bite AG (einschl. ihrer Erfüllungsgehilfen), die leichte Fahrlässigkeit voraussetzen, bestehen nur, wenn eine wesentliche Vertragspflicht verletzt worden ist, die den Vertragszweck gefährden würde (Kardinalpflicht). Schadensersatzansprüche sind in diesem Fall auf den typischen, vorhersehbaren Schaden beschränkt.

23.4 Soweit das gesetzliche Vertragsrecht verschuldensunabhängige Haftung vorsieht, besteht diese Haftung nur bei Verschulden.

23.5 Ansprüche wegen Körperschäden sowie Ansprüche auf der Grundlage des Produkthaftungsgesetzes bleiben unberührt.

#### **§ 24 Geheimhaltung, Datenschutz**

24.1 Die Bite AG ist zeitlich unbegrenzt verpflichtet, über alle als vertraulich bezeichneten Informationen oder Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, die die Bite AG im Zusammenhang mit der Auftragsausführung bekannt werden, Stillschweigen zu wahren. Die Weitergabe an nicht mit der Durchführung des Auftrags beschäftigte Dritte darf nur mit schriftlicher Einwilligung des Kunden erfolgen.

24.2 Die Bite AG verpflichtet sich, die Verarbeitung von Daten, insb. von personenbezogenen Daten, nur im Rahmen der Weisungen des Kunden durchzuführen. Die Bite AG beachtet bei Durchführung des Auftrages die einschlägigen Vorschriften des BDSG und überwacht ihre Einhaltung, insbesondere die nach dem BDSG zu treffenden technischen und organisatorischen Sicherheitsmaßnahmen. Technische und organisatorische Einzelheiten werden auf Wunsch des Kunden gemäß § 11 II.2 BDSG im Auftrag vereinbart.

24.3 Die Bite AG unterrichtet den Kunden bei Störungen des Verarbeitungsablaufes, soweit sie das BDSG betreffen. Die Bite AG räumt den Beauftragten des Kunden ein Inspektionsrecht in Bezug auf die getroffenen Sicherheitsvorkehrungen ein.

24.4 Die Bite AG übernimmt es, alle von ihr zur Durchführung des Auftrags eingesetzten Personen schriftlich auf die Einhaltung dieser Vorschriften zu verpflichten. Diese sind nach § 5 Bundesdatenschutzgesetz auf das Datengeheimnis verpflichtet.

24.5 Soweit die Bite AG einen Unterauftragnehmer einschaltet, wird die Bite AG die eigenen Pflichten diesem so auferlegen, dass der Kunde deren Erfüllung auch selber vom Unterauftragnehmer verlangen kann.

24.6 Der Kunde kann den Vertrag ganz oder teilweise außerordentlich kündigen, wenn die Bite AG den Pflichten nach diesem § 24 schuldhaft innerhalb einer gesetzten angemessenen Frist nicht nachkommt oder Datenschutzvorschriften oder Sicherheitsvereinbarungen vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt.

24.7 Die Bite AG darf den Namen des Kunden in eine Referenzliste aufnehmen. Alle anderen Hinweise auf den Kunden als Kunden werden vorab mit ihm abgesprochen.

#### **§ 25 Schlussbestimmungen**

25.1 Der Vertrag und seine Änderungen bedürfen der Schriftform.

25.2 Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss des Konfliktrechts und des UN-Kaufrechts. Gerichtsstand im Verhältnis zu Kaufleuten ist der Sitz der Bite AG.

Version: Mai 2016